

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39	DIENSTAG, DEN 25. AUGUST	1992
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 30 / Neugraben-Fischbek 54	173
13. 8. 1992	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung	174

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 30 / Neugraben-Fischbek 54

Vom 18. August 1992

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1257, 1284), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie § 2 Absatz 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 926) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 30 / Neugraben-Fischbek 54 vom 27. April 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 30 / Neugraben-Fischbek 54“ wird der Verordnung hinzugefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Erschließung des Flurstücks ^{17/1} der Gemarkung Neugraben sowie der im Blatt 2 der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans ausgewiesenen Wohnbauflächen sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und

Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117), festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.“

2.2 Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Für die in der Anlage abgegrenzten Bereiche gilt:

6.1 Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen wird die Festsetzung „Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“ aufgehoben.

6.2 Auf den mit „B“ bezeichneten Flächen wird die Festsetzung „Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“ und die Festsetzung „Reihenhäuser“ aufgehoben.

6.3 Auf der mit „C“ bezeichneten Fläche wird die Festsetzung „Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen“ aufgehoben und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf zwei erhöht.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. August 1992.

Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung

Vom 13. August 1992

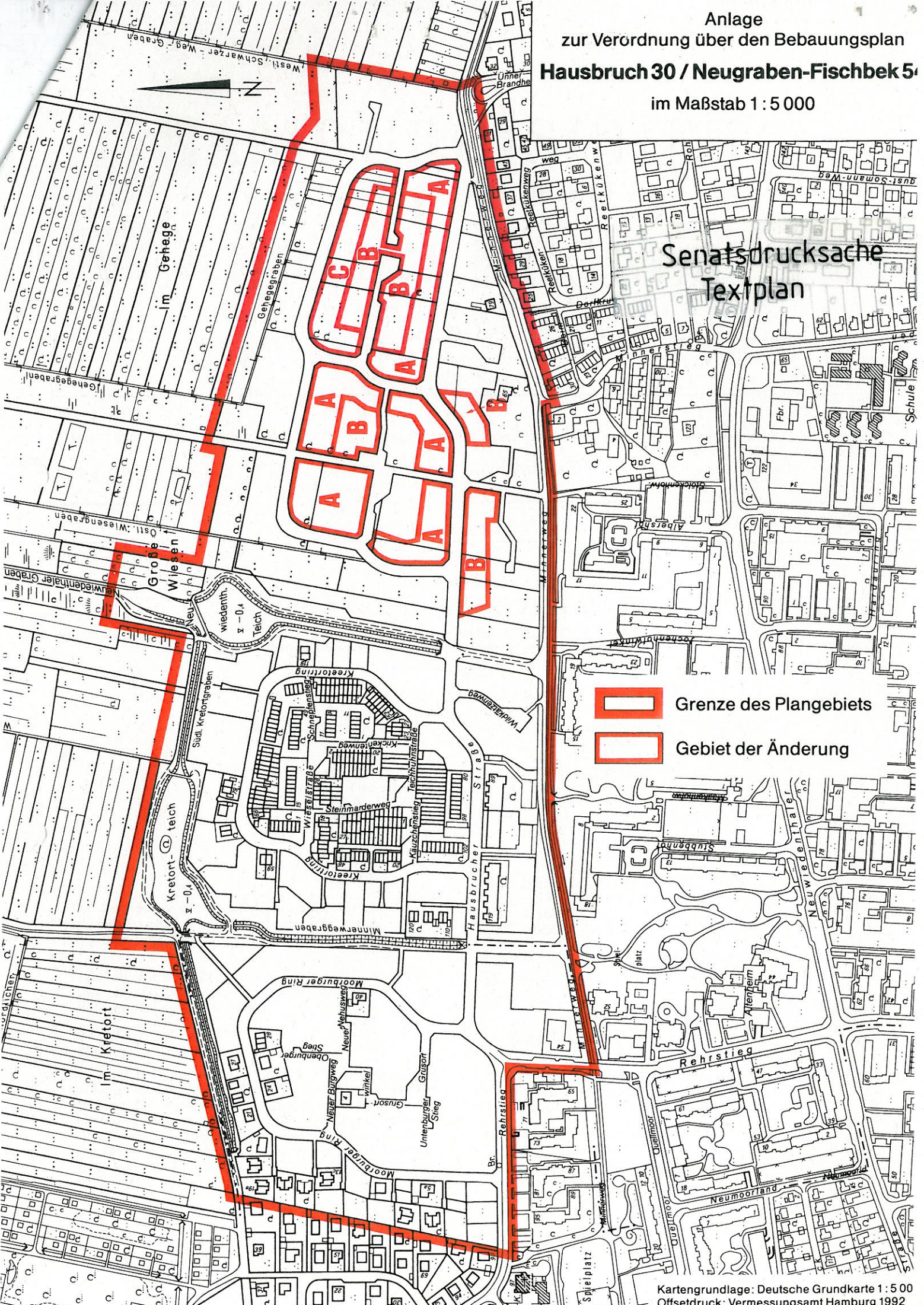
Nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung vom 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wird bekanntgemacht, daß die Ratifikationsurkunde der Freien und Hansestadt Hamburg nach Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens am 22. Juni 1992 beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden ist. Damit ist das Abkommen zu diesem Zeitpunkt zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und allen anderen Bundesländern, mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Sachsen-Anhalt, deren Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt wurden, in Kraft getreten.


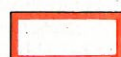
Hamburg, den 13. August 1992.

Die Senatskanzlei

Anlage
zur Verordnung über den Bebauungsplan
Hausbruch 30 / Neugraben-Fischbek 5
im Maßstab 1 : 5 000

Senatsdrucksache
Textplan



-  Grenze des Plangebiets
-  Gebiet der Änderung